

EXTRACT

Deren bey Siner Hochlöblichen Kais. Königl. Landeshauptmannschaft im Herzogthum Crain, im vierten Quartal des 1782sten Jahrs zur Publication gediehenen Generalien.

1.

d. d. 11. Octobr. 1782.

Daß zu Folge K. K. Hofdekret d. d. 27. elap-
si, & praesentato 9 currentis die unade-
liche Personen, wann sie auch ihren Wohnsitz unter
einen anderen Landesherrn aufschlagen, dennoch
dem vorhinigen Ortsgerichte und Magistrat unter-
worfen bleiben sollen.

2.

d. d. eodem.

Wie sich in Verfolg des K. K. Hofdekrets d. d.
27. verfloffenen, & praesentato 9. laufenden Mo-
nats wegen der Gerichtsbarkeit in Absicht auf jene
unadeliche Personen, so bey einem Magistrat, oder
Ortsgerichte das Richteramt selbst begleiten, zu be-
nehmen seye.

3.

d. d. eodem.

Womit in Folge des K. K. Hofdekrets d. d. 28.
elapfi, & praesentato 9- currentis die landesfürstl.
Verordnungen von den Kanzeln in der Kirche, auf
dem Land, und in den Städten, auch Hauptstäd-
ten kundgemacht werden sollen.

4.

dd. eodem.

Die von den Dominien viertel jährlich zu erneue-
rende Republication des Taback-Patents d. d. 1.
Octobr. 1766. betreffend.

5.

d. d. 18. Octob. 1782. Wasmassen vermög R. R. Hofdekret d. d. 13. Sept. & präsentato 13. currentis alle bishero der Geistlichkeit verliehene Exemptionen à potestate & jurisdictione Episcopi ordinarii gänzlich aufgehoben seyn sollen.

6.

dd. eodem. Daß zu Folge R. R. Hofdekrets d. d. 4ten, & präsentato 13ten dieses denen Trafficanten erlaubt seye, mit dem Verkauf sothanen Materialis auch an Sonn- und Feyertagen vor- und Nachmittag, jedoch nach geendigten Gottesdienst, und bey halbgeöffneten Boutiquen ohne Aussetzung des Verkaufszeichens sich abzugeben.

7.

d. d. eodem. Wienach in Verfolg R. R. Hofdekrets d. d. 7ten, & präsentato 13. hujus die Menses papales, wo deren einige irgendwo beobachtet werden, gänzlich abgestellt seyn sollen.

8.

d. d. eodem. Daß in Folge R. R. Hofdekrets d. d. 7ten, & präsentato 16ten dieses alle in den venetianischen Staaten gedruckte Directoria bey Confiscationsstrafe einzuführen verbotten seye.

9.

d. d. eodem. Welchergestalten vermög R. R. Hofdekrets d. d. 7ten, & präsentato 16. currentis von den hiehländigen Consistoriis, oder Registratoribus der Kanzleyen und Stellen alle authentische Abschriften der päpstlichen Bullen, und anderer Concessionsurkunden denen Gotteshäusern oder Bruderschaften ohnentgeltlich vidimiret, auch derley Vidimus von dem Stempel frey gelassen werden sollen.

d. d. 18. Octobr. 1782. In Betref der mittels R. K. Hofdekret d. d. 8ten, & präsentato 16. dieses eingelangt = allerhöchsten Vorschrift, was für ein Vermögen nemlich bey Verlassenschaften für ein Hungarisches angesehen, somit von der Erbsteuer und Sterbtaxe freigelassen werden solle.

11.

d. d. eodem. Daß bey nunmehr aufgehobenen Landesregierungen, und Landeshauptmannschaften dennoch auch künftighin die betreffende Landrechten im Falle der Verlassenschafts Abhandlungspflege eines Geistlichen, und zwar eines adelichen, die Ortsgerichte aber respectu der unadelichen mit den bischöflichen-Consistoriis concurriren sollen.

12.

d. d. 26. Octobr. Womit in Folge des R. K. Hofdekrets d. d. 1ten, & präsentato 20. hujus die Veräußerung jedes geistlichen Vermögens verboten seyn solle.

13.

d. d. eodem. Daß in Verfolg R. K. Hofdekrets d. d. & präsentato priori das gesamt = geistliche Vermögen nach denen vorgeschriebenen Formularien fatiret werden solle.

14.

d. d. eodem. Daß vermög R. K. Hofdekret d. d. 18ten, & präsentato 23. currentis die Jünglinge der R. K. hungarisch = und böhmischen Länder, die sich dem geistlichen Stand widmen, nicht mehr nach Rou in das Collegium Germanico - hungaricum geschicket werden dürfen, sondern in jenes zu Pavia in dem Mayländischen neu errichtete derley Collegium abzugehen haben sollen.

15.

15.

d. d. 31. Octob. 1782. Wienach der Fleischkreuzer à prima Novembris
Manu Regia collectiret werden wurde.

16.

d. d. eodem. - - Daß die Jurisdiction der Burgfrieder quoad
criminalia aufgehoben seye.

17.

d. d. 8. Novemb. - Daß in Folge R. R. Hofdekrets dd. 6. Sept.
& præsentato 3. dieses die Grundobrigkeiten ihren
grüßjährigen Unterthanen das ihnen eigenthümliche
Erbgut oder anderes Vermögen unter keinerley Vor-
wand zurückhalten, sondern Vollzählig ausfolgen las-
sen sollen.

18.

d. d. eodem. - - Wasmassen in Verfolg R. R. Hofdekrets d. d.
19 elaphi, & præsentato 3. currentis die Con-
scriptions-Meldungszettel stempelfrey, dahingegen
die statt denen sonstigen Loßbriefen ausgefertigte
Entlassscheine noch fehlerhin mit dem gehörigen
Stempel versehen seyn sollen.

19.

d. d. 15. Nov. - - Daß vigore R. R. Hofdekrets dd. 4. & præ-
sentato 13. dieses der freye Fleisch Verkauf in
hiesiger Hauptstadt Laybach gestattet seye, und
den 29 und 30 hujus seinen Anfang nehmen
solle.

20.

d. d. eodem. - - Wienach die bisherige Pachtung des fremden
Wein = Aufschlags in Triest gänzlich aufgehoben
worden seye, und dieses Gefäll auf Kosten des
Cameral Ararii verwaltet werden würde.

d. d. 22. Nov. 1782. Wie kraft eingelangten höchsten Hofdekret d. d. 24. elapsi, & präsent. 20. currentis der Rechtszug in Cameral- Bancal- und ständischen Gefällsachen über die ergangene Notionen in Hinkunft zu leithen seye.

d. d. eodem. Das in Folge K. K. Hofdekrets d. d. 14ten, & präsentato 20. dieses denen Handelsleuten von der in die Fremde ausführenden hungarischen Wolle der erweislich entrichtete Consumo - Zoll à 15. kr. von Centen bey der Effito - Verzollung ab- und zu guten gerechnet, somit an solcher nicht mehr, dann 2. fl. 57. kr. abgenommen werden wurden.

d. d. 29. Nov. Womit zu Folge K. K. Hofdekrets d. d. 8ten, & präsentato 20. currentis die Kreisämtliche Publication sowohl des in Nieder- Oesterreich erflossenen Generalis in Absicht auf jene Fälle, wo es um Wildschäden zu thun wäre, als auch respectu des Allergnädigst abgestellten Unfußs, das Jugendzehendsvieh bey den Zehendsholden ein ganzes Jahr hindurch in der Nahrung zu lassen, angeordnet wird.

d. d. 13. Decemb. Daß vermög K. K. Hofdekret d. d. 25. elapsi, & präsentato 7. dieses alle Abschriften der zur Gerichtsklage kommenden Wechselbriefen und Protesten ohne Unterschied, sie mögen vidimiret seyn, oder nicht, der Stemplung nach der Classe ihres Gelds Werths zu unterliegen haben.

d. d. eodem. Die Republication des §. 6. des Feuerlösch Patents de anno 1773. respectu des so scharf verbotenem Holzeinlegens in die Defen betreffend.

d. d. 20. Dec. 1782. Daß vigore R. R. Hofdekret d. d. 21. elapfi, & præsentato 15. currentis der nur mit 1. pro Cento zu entrichtende Zoll von denen aus England, Holland, Frankreich, Niederlanden, und Schweiz nach Turkey durch die Erblande transitirenden Waaren, auch auf jene aus Italien nach Turkey, und weiter in die Russische Länder abgehende verstanden werden solle.

27.

d. d. eodem. Daß vermög eingelangten R. R. Hofdekret d. d. 24. elapfi, & præsentato 15. hujus von allen erbländischen in die Turkey verführt werdenden Büchern der Effito-Zoll nur mit $5/12$ pro Cento abzunehmen seye.

28.

d. d. eodem. Wienach in Kraft des R. R. Hofdekrets d. d. 26. elapfi, & præsentato 15. dieses die Länderstellen die Befugniß haben sollen, denen Erbländischen Unterthanen zur Abschiedung ihrer Kinder an einige ihrer Befreunden oder Wahlthättern, oder auch auf ein auswärtiges Gymnasium zur Anhörung der unteren Schulen die Erlaubnuß zu ertheilen.

29.

d. d. eodem. Zu Folge R. R. Hofdekrets d. d. 29. elapfi, & præsentato 15. currentis wird die Schulden- und Interesse-Steuer pro Anno 1783. ausgeschrieben.

30.

dd. eodem. Womit vigore R. R. Hofdekret d. d. 6. & præsentato 17. currentis der erläuterte Syvus 9nus des Postpatents von 8. Febr. 1772. kund gemacht wird.

31.

31.

d. d. 28. Dec. 1782. Wie sich in Folge R. R. Hofdekrets d. d. 6ten, & præsentato 22. dieses in Absicht auf die aus der Fremde herbollende Seiden- als Sammet- Floret- und Zwilch- Leonische Bänder, dann Kollgalonen, wie auch respectu Sigilirung des bey denen Handelsleuten sich befindenden derleyigen Vorraths zu benehmen seye.

32.

d. d. eodem. - - - Daß vermög R. R. Hofdekret d. d. 7ten, & præsentato 22. hujus die Willeshoffische Handlungs-Compagnie in ihren Unternehmungen am schwarzen Meer, und zu Cherson einen sehr guten Fortgang gewinne, und die inbemelte Waaren-Capi am besten abgesetzt worden seyen.

33.

d. d. eodem. - - - Welchergestalten zu Folge R. R. Hofdekrets d. d. 7ten, & præsentato 25. dieses von denen ausgeführt werdenden Ochsenbeinen eben so, wie von den Ochsenhörnern der Effito-Zoll mit 3. fl. von Centen entrichtet werden solle.

34.

d. d. eodem. - - - Wie man sich in Verfolg des R. R. Hofdekrets d. d. 12ten, & præsentato 25. currentis im Fall der beschehenden Aufkündung eines einem Stift oder Kloster dargeliehenen Capitals zu benehmen habe.

35.

d. d. eodem. - - - Daß vigore R. R. Hofdekret d. d. 20ten, & præsentato 25. labentis die Körner-Ausfuhr zu Wasser und zu Land alljenen erlaubet seye, welche sich mit denen vorläufig, und vor dem erflossenen Ausfuhrs-Verbot angestoffenen dießfälligen Contracten behörig ausgewiesen haben werden.